

Besondere Vollmacht in Ehesachen (§ 114 Abs. 5 FamFG)

Hiermit wird in der **Ehesache**

unbeschränkt Vollmacht erteilt. Gleichzeitig werden alle in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Mandanten. Sie umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbständigen Verfahren;
2. Antragstellung in Familienstreitsachen (Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstige Familiensachen; Lebenspartnerschaften);
3. Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich; Einigungen über andere Regelungsgegenstände;
4. Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und im Rahmen des Versorgungsausgleichs einschließlich Erklärung über das Wahlrecht nach §§ 14, 15 VersAusglG;
5. sonstige Prozessführung in allen Instanzen; Vertretung in allen Nebenverfahren, Arrest und einstweiligen Verfügungsverfahren, Kostenfestsetzung und sämtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren;
6. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung, Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
7. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
8. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;

9. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
10. Abgabe von Willenserklärungen.

_____, den _____ (Ort) (Datum) _____ (Unterschrift)